

Betriebskonzept

Kinderkrippe

Schatzinsel

Rümlang

ÜBERSICHT

Seite

1.	Organisation	
1.1.	Zweck der Einrichtung	3
1.2.	Organisation	3
1.3.	Angebot	4
1.4.	Qualitätssicherung	5
1.5.	Öffnungszeiten	5
1.6.	Finanzierung, Gebühren, Verrechnung	5
1.7.	Unterstützungsbeiträge	6
1.8.	Anmeldeverfahren und Aufnahme	7
1.9.	Betreuungsvereinbarung	8
1.10.	Personal	9
1.11.	Räumlichkeiten, Einrichtung und Umgebung	9
1.12.	Ernährung	10
1.13.	Persönliche Gegenstände	11
1.14.	Bekleidung	11
1.15.	Krankheit	11
1.16.	Versicherung	12
1.17.	Vernetzung	12
2.	Pädagogische Grundhaltung	
2.1.	Familienergänzend	12
2.2.	Sozialpädagogische Grundsätze	12
2.3.	Tagesablauf	13
2.4.	Eingewöhnungszeit	13
2.5.	Schlafen / Mittagsruhe	13
2.6.	Waldtag	13
2.7.	Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Eltern	14
2.8.	Verhaltensregeln für das Krippenpersonal	14

Das Betriebskonzept der Gemeinde Rümlang regelt die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze für die Kinderkrippe Schatzinsel (nachfolgend „Krippe“ genannt). Es soll Mitarbeitende und Eltern, sowie Gemeinde- und Behördenmitglieder über die Arbeitsgrundsätze der Krippe orientieren und ihnen einen Handlungsrahmen bieten.

Der nachfolgende Begriff „Eltern“ beinhaltet immer auch Erziehungsberechtigte, welche nicht die (leiblichen) Eltern des Kindes sind.

1. Organisation

1.1. Zweck der Einrichtung

Die Krippe bietet professionelle und regelmässige Betreuung von Kindern und ergänzt die Betreuung durch die Familie. Die Krippe ist daher familienergänzend und nicht familienersetzend.

Die Gemeinde Rümlang ist Trägerin und Betreiberin der Krippe.

1.2. Organisation

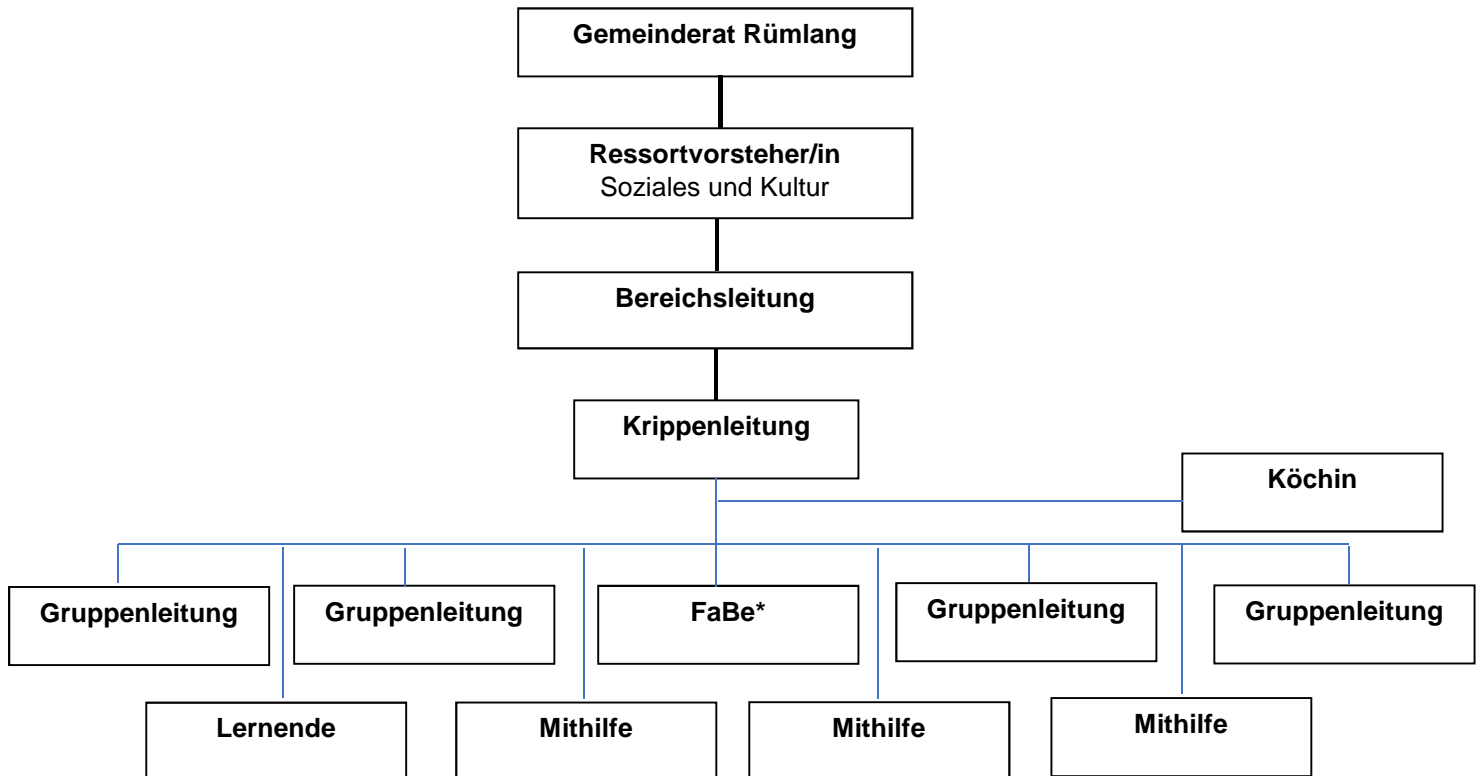
Die Krippe ist ein Betrieb der Gemeinde Rümlang und der Abteilung Gesellschaft & Gesundheit angegliedert, welche dem zuständigen Ressortvorstand aus dem Gemeinderat untersteht.

Die Krippe wird von einer dafür ausgebildeten Krippenleitung geführt. Pro Kindergruppe ist mindestens eine Gruppenleitung angestellt. Die Gruppenleitungen verfügen über eine pädagogische Ausbildung und werden durch Lernende oder Miterziehende unterstützt.

Die Köchin der Krippe sorgt für das leibliche Wohl.

Die Leitung der Abteilung Gesellschaft & Gesundheit trifft sich regelmässig mit der Krippenleitung zum Informationsaustausch. Daneben findet ein regelmässiger Informationsaustausch zwischen der Leitung Gesellschaft & Gesundheit und der/dem Ressortvorsteher/in statt. Teamsitzungen mit den Mitarbeitenden der Krippe werden regelmässig abgehalten. Daneben kann das Team auf Wunsch Supervision oder andere fachliche Unterstützung in Anspruch nehmen.

Das Organigramm sieht wie folgt aus:



*FaBe= Fachfrau/-mann Kinderbetreuung EFZ

1.3. Angebot

Die Krippe bietet 22 Betreuungsplätze an, aufgeteilt in zwei altersdurchmischte Gruppen.

Das Angebot der Krippe steht in erster Linie den Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung. Kinder aus anderen Gemeinden können auch aufgenommen werden, sofern Betreuungsplätze frei sind und nicht mit gemeindeansässigen Kindern besetzt werden können.

Die Krippe nimmt in der Regel Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten auf.

Die Kinder besuchen die Krippe regelmässig entweder den ganzen Tag, einen halben Tag mit Mittagessen oder einen halben Tag ohne Mittagessen. Stundenbetreuung ist nicht möglich. Damit die Kinder sich gut in der Krippe integrieren und sich durch die Konstanz der Betreuung wohl fühlen, beträgt die Mindestpräsenzzeit zwei Tage pro Woche.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

1.4. Qualitätssicherung

Die Arbeit in der Krippe basiert auf folgenden Grundlagen, die regelmässig durch die zuständigen Stellen überprüft werden:

- a Betriebskonzept
- b Betriebsbewilligung (inkl. Aufsichtsbesuche durch die kantonale Krippenaufsicht)
- c Leitlinien zur Prävention physischer und psychischer Gewalt in der Kinderkrippe Schatzinsel
- d Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderkrippe Schatzinsel
- e Notfallkonzept
- f Hygienekonzept
- g Mitgliedschaft Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse

Wir achten auf eine gute Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeitenden und führen regelmässig Mitarbeitergespräche und Standortbestimmungen mit Zielvorgaben durch.

1.5. Öffnungszeiten

Die Krippe ist geöffnet von Montag bis Freitag 07.00 bis 18.00 Uhr.

Die Kinder können für folgende Varianten angemeldet werden:

Ganztags	07.00-18.00 Uhr
Vormittag ohne Mittagessen	07.00-11.00 Uhr
Vormittag mit Mittagessen	07.00-14.00 Uhr
Nachmittag ohne Mittagessen	14.00-18.00 Uhr
Nachmittag mit Mittagessen	11.00-18.00 Uhr

Bringzeiten:	Abholzeiten:
07.00 - 09.00 Uhr	10.45 - 11.00 Uhr
13.45 - 14.00 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr

Die Krippe bleibt an offiziellen Feiertagen geschlossen, ebenso am Knabenschiessen und am Sechseläuten.

Die Krippe schliesst am Gründonnerstag und am Mittwoch vor Auffahrt um 16.00 Uhr.

Betriebsferien sind jeweils zwischen Weihnachten und Neujahr analog den Schulferien.

1.6. Finanzierung, Gebühren, Verrechnung

Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Krippe Gebühren. Diese werden durch den Gemeinderat festgelegt und entsprechen den in der Region üblichen Tarifen.

Dabei wird zwischen einem Babytarif und dem normalen Tarif unterschieden. Der Babytarif gilt für Kinder bis und mit 17 Monaten. Sobald das Kind 18 Monate alt ist, wird ab dem nächstfolgenden 1. des Monats der normale Tarif berechnet.

Für einen vollen Monat (bei einer Betreuung an allen 5 Krippentagen) werden pauschal 20 Betreuungstage verrechnet, d.h. pro Jahr 240 Betreuungstage. Die vertraglich vereinbarten Betreuungstage pro Monat (Monatspauschale) werden immer verrechnet. Die Betriebsferien wie auch Feier- und Schliesstage sind dabei berücksichtigt und werden nicht noch zusätzlich in Abzug gebracht. Die Monatspauschale ist auch geschuldet, wenn das Kind aus Gründen, die in seiner Person oder in der Verantwortung seiner Eltern liegen, weniger Betreuungsstunden- oder tage als vereinbart in Anspruch genommen hat. Ebenso sind die Gebühren geschuldet, wenn das Kind wegen Krankheit oder Unfall die Krippe nicht besuchen kann.

Bei mehreren Kindern der gleichen Familie, welche in der Krippe betreut werden und deren Plätze nicht durch eine Tarifiereduktion von der Gemeinde subventioniert werden, gewährt die Krippe einen Geschwisterrabatt von 10% auf die Monatspauschale.

Die Kosten für die Betreuung werden monatlich, jeweils einen Monat im Voraus, von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Kosten für die Mahlzeiten, welche in der Krippe eingenommen werden (ausser Schoppennahrung), sind im Tarif enthalten und werden nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei der definitiven Anmeldung sind eine Einschreibgebühr von CHF 50.- und ein Depot von CHF 200.- (in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Monatspauschale) zu bezahlen. Das Depot wird nicht verzinst und wird mit der letzten Abrechnung vor dem Austritt verrechnet.

Für die Eingewöhnungszeit von ca. 2 Wochen wird eine Pauschale von CHF 150.- erhoben.

Die Krippe hat das Recht, bei Nichtbezahlen der Betreuungskosten, den Betreuungsvertrag nach einmaligem Mahnen per Ende des nächsten Monats aufzulösen.

1.7. Unterstützungsbeiträge

Die Gemeinde unterstützt Eltern mit niedrigem Einkommen und Wohnsitz in Rümlang mit Beiträgen an die Krippe. Diese Beiträge sind je nach Einkommen unterschiedlich hoch. Die Prüfung des Anspruches auf einen reduzierten Tarif erfolgt auf Antrag der Eltern durch die Gemeinde.

Anspruch auf einen reduzierten Tarif haben Eltern bis zu einem gewissen Einkommen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rümlang, welche über einen Krippenplatz verfügen. Reduzierte Tarife gewährt die Gemeinde nur im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit, Weiterbildung oder - in Ausnahmefällen - aufgrund von gesundheitlicher Einschränkung der Eltern.

Grundlage für die Subventionierung von Krippenplätzen bilden:

- a die Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für Kinderkrippen in der Gemeinde Rümlang
- b das Ausführungsreglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für Kinderkrippen der Gemeinde Rümlang

Die Berechnung der reduzierten Tarife erfolgt einmal jährlich und wird für ein Jahr zugesichert, in der Regel für ein Schuljahr (01.08.-31.07.).

Bei Ferienabwesenheiten werden die reduzierten Tarife für maximal 5 Wochen / Jahr berücksichtigt. Für zusätzliche Ferientage wird der volle Tarif verrechnet.

Ein jährlicher Gesamtbetrag, festgelegt durch die Gemeindeversammlung, wird von der Verwaltung unter Berücksichtigung des Einkommens der Familie unter den anspruchsberechtigten Familien welche rechtzeitig den vollständigen Antrag auf Reduktion der Tarife eingereicht haben, verteilt.

Die Eltern können mittels Antragsformular bis 15. Juni eine Reduktion des Tarifes bei der Abteilung Gesellschaft & Gesundheit beantragen. Sämtliche notwendigen Dokumente müssen rechtzeitig eingesandt werden, andernfalls entfällt ein allfälliger Anspruch auf Reduktion des Tarifes.

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

- a aktuelle Steuererklärung
- b aktuelle Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- c Nachweis über die Erwerbstätigkeit, Weiterbildung od. gesundheitliche Einschränkung (Arbeitsvertrag, ärztl. Zeugnis od. ähnliches)
- d evtl. Unterhaltsvertrag, Trennungs- oder Scheidungsurteil
- e Rentenbescheinigungen
- f Kopie des Betreuungsvertrages

Spätestens bis 15. Juli erhalten die Eltern den Entscheid über eine allfällige Reduktion des Tarifes per 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

Bei falschen oder unvollständigen Angaben entfällt der Anspruch auf einen reduzierten Tarif und allfällige Mehrkosten werden rückwirkend nachverrechnet (zum Vollkostentarif).

Änderungen in der Haushaltszusammensetzung sowie erhebliche Einkommensveränderungen (+/- 20%) sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

Die Gemeinde hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen auch während des Jahres Subventionsgesuche zu prüfen und darüber zu entscheiden, stets unter Einhaltung des definierten Gesamtbetrages.

Folgende Dokumente diesbezüglich können bei der Krippenleitung oder der Gemeinde Rümlang, Abteilung Gesellschaft & Gesundheit, bezogen werden:

- ➔ [Merkblatt Subventionsanspruch Kinderkrippe](#)
- ➔ [Antrag auf reduzierten Tarif Kinderkrippen-Betreuung](#)

1.8 Anmeldeverfahren und Aufnahme

Die Eltern reichen das Anmeldeformular für einen Betreuungsplatz bei der Krippe ein. Die Krippenleitung entscheidet, ob ein Kind aufgenommen werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Aufnahmekriterien richten sich in erster Linie nach der Altersdurchmischung und einer optimalen Ausnützung der Krippenplätze.

Stehen nicht genügend freie Plätze zur Verfügung werden die Plätze nach folgenden Kriterien vergeben:

- a Alleinerziehende Eltern
- b Erwerbstätigkeit der Eltern zur Existenzsicherung
- c Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend familienergänzende Betreuung benötigen
- d Kinder, deren Geschwister bereits in der Krippe betreut werden
- e Erwerbstätigkeit der Eltern
- f Soziale Integration
- g Eingang der Anmeldungen
- h Kinder, deren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde liegt.

Die Krippe führt eine Warteliste und besetzt die frei werdenden Plätze nach obigen Kriterien. Familien, welche auf der Warteliste geführt werden, bestätigen alle 4 Monate ihr bestehendes Interesse am Krippenplatz, indem sie sich bei der Krippenleitung melden.

Notfallsituationen (z.B. schwere Erkrankung oder Spitalaufenthalt eines Elternteils) werden bevorzugt behandelt.

Folgendes Dokument ist bei der Krippenleitung zu beziehen

- ➔ [Anmeldeformular für die Kinderkrippe Schatzinsel](#)

1.9. Betreuungsvereinbarung

Die Krippenleitung schliesst mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung über das Betreuungsangebot ab. Die Vereinbarung beinhaltet:

- a Personalien der Eltern
- b Personalien des Kindes
- c gesundheitliche Informationen zum Kind
- d den genauen Betreuungsumfang
- e das Datum der Aufnahme
- f übrige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Den Eltern wird beim Abschluss der Vereinbarung ein Elterndossier überreicht. Dieses ist ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung und fasst die Punkte des Betriebskonzeptes zusammen, welche für eine gute Zusammenarbeit notwendig sind.

Die Eltern können das vereinbarte Betreuungsangebot nach Absprache mit der Krippenleitung und unter Einhaltung einer Meldefrist von 2 Monaten, jeweils auf Beginn eines Monats reduzieren oder erhöhen. Die Meldung um Anpassung des Betreuungsumfangs ist schriftlich an die Krippenleitung zu richten. Die Erhöhung ist nur möglich, wenn genügend Platz vorhanden ist.

Die Eltern können die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich jeweils auf Ende Monat bei der Krippenleitung kündigen.

Die Krippenleitung kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich jeweils auf Ende Monat kündigen, wenn

- die Eltern gegen das Betriebskonzept verstossen
- das Kind den Betrieb in untragbarer Weise stört

Die Krippenleitung informiert die Eltern in einem Gespräch und mit einer schriftlichen Bestätigung mindestens einen Monat vorher darüber, dass eine Kündigung als Massnahme in Betracht gezogen wird.

Die Krippe hat zudem das Recht, bei Nichtbezahlen der Betreuungskosten, den Betreuungsvertrag nach einmaligem Mahnen per Ende des nächsten Monats aufzulösen.

Die Eltern können eine Kündigung durch die Krippenleitung innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt bei der Gemeinde, Abteilung Gesellschaft & Gesundheit, überprüfen lassen.

- [Elterndossier](#)
- [Betreuungsvereinbarung](#)

1.10. Personal

Der Personalbestand, die Qualifikation der Mitarbeitenden und der Betreuungsschlüssel richten sich nach den kantonalen Vorgaben und werden regelmässig durch die zuständige Krippenaufsicht kontrolliert und überprüft.

Das Personal der Krippe verfügt über eine seiner Funktion entsprechende Ausbildung. Die Aufgaben, die nötige Qualifizierung und die Unterstellungsverhältnisse sind in den Stellenbeschreibungen aufgeführt.

Die Angestellten der Krippe werden regelmässig mit spezifischen Erste-Hilfe-Kursen für Kleinkinder sowie bezüglich Brandschutzmassnahmen und Rettungsaktionen geschult.

Die Kinderkrippe bildet Lernende zu Fachangestellten Kinderbetreuung (FaBe) aus.

Neben dem pädagogischen Personal beschäftigt die Krippe eine Köchin.

Allen Mitarbeitenden wird bei Stellenantritt ein Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt sowie zur Prävention physischer und psychischer Gewalt in der Krippe ausgehändigt. Sie bestätigen die Einhaltung der Richtlinien mit einer entsprechenden Verpflichtungserklärung. Zudem müssen alle Mitarbeitenden der Krippe einen leeren Strafregistrauszug vorweisen.

- Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderkrippe Schatzinsel
- Leitlinien zur Prävention physischer und psychischer Gewalt in der Kinderkrippe Schatzinsel

1.11. Räumlichkeiten, Einrichtung und Umgebung

Die Krippe befindet sich unmittelbar neben dem Hallenbad. Sie kann mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden.

Die Krippe verfügt über moderne und helle Räumlichkeiten und einen eigenen Aussenbereich mit Sandkasten. Jede Kindergruppe hat einen eigenen Gruppen- und Schlafräum.

Die Gruppen- und Schlafräume sind kindgerecht, gemütlich und stimmungsvoll eingerichtet und bieten genügend Platz zum Spielen, Bewegen und Ruhen.

Das Spielmaterial ist grundsätzlich so ausgewählt, dass es der pädagogischen Arbeitsweise entspricht.

Die schöne und abwechslungsreiche Umgebung lädt zu Spaziergängen ein. Die grosse Liegewiese, den Spielplatz des Hallenbades sowie die Sporthalle Heuel darf die Krippe mitbenutzen.

Die Sicherheitsvorkehrungen in den Krippenräumen und den benutzten Aussenanlagen entsprechen dem Alter der Kinder. Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sind die Krippenleitung und das Betreuungspersonal verantwortlich. Dazu besteht ein Notfallkonzept.

Für die Hygiene in der Krippe gelten die kantonalen Anforderungen einer öffentlichen Institution. Die Kontrolle liegt beim kantonalen Gesundheitsinspektorat und der Lebensmittelkontrolle. Beide Institutionen führen regelmässige Kontrollen in den Räumlichkeiten durch. Die Krippe verfügt über ein eigenes Hygienekonzept, an welches sich die Mitarbeitenden zu halten haben.

- Notfallkonzept der Kinderkrippe Schatzinsel
- Hygienekonzept der Kinderkrippe Schatzinsel

1.12. Ernährung

Es wird auf eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung geachtet. Täglich stehen frisches Gemüse, Salate und Früchte auf dem Menüplan. Das Mittagessen wird von der eigenen Köchin täglich frisch zubereitet. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich aktiv bei der Zubereitung des Essens zu beteiligen.

Die Kinder kosten von allem. Was sie nicht mögen, müssen sie nicht essen. Durch gutes Beispiel und stetiges Ermuntern werden die Kinder unterstützt, Neues kennen zu lernen, ihre Geschmacksnerven zu sensibilisieren und experimentierfreudiger zu werden. Die Krippe unterstützt damit die Entwicklung von ausgewogenen und vielseitigen Essgewohnheiten.

Die Krippe vermittelt einfache Tischregeln und sorgt für deren Einhaltung. Sie unterstützt den Gebrauch von Besteck. Das Kleinkind darf das Essen auch mit seinen Händen erforschen.

In der Krippe erhalten die Kinder je nach Betreuungsoption folgende Verpflegung:

- | | | |
|---|---------------|-----------------|
| a | Frühstück | 7.45 – 8.30 Uhr |
| b | Mittagessen | 11.00 Uhr |
| c | Früchteteller | 14.00 Uhr |
| d | Zvieri | 15.30 Uhr |

Benötigt das Kind noch Schoppennahrung, bringen das die Eltern selber mit. Die Kinder erhalten ihre Flasche nach ihrem persönlichen Rhythmus.

Besondere Essgewohnheiten (Allergien, Unverträglichkeiten, religiöse Vorgaben etc.) können in vorgängiger Absprache mit der Krippenleitung, wenn betrieblich möglich, berücksichtigt werden.

Als Getränke steht den Kindern jederzeit Wasser oder ungesüsster Tee zur Verfügung.

Eltern dürfen den Kindern keine Esswaren oder Getränke in die Krippe mitgeben, davon ausgenommen sind Geburtstags- oder Abschiedsfeste nach Rücksprache mit der Krippenleitung.

Zusammen mit einer Ernährungsberaterin hat die Krippe die Menüpläne zusammengestellt. Dabei wird darauf geachtet, dass zwei Mal pro Woche Fleisch, einmal pro Woche Fisch und Stärkekomponente wie Kartoffeln, Reis, Nudeln oder Hülsenfrüchte sowie Milchprodukte aufgetischt werden.

In der Krippe wird auf die Zahnhygiene nach dem Essen geachtet. Zahnbürsten und Zahnpasta werden den Kindern zur Verfügung gestellt.

1.13. Persönliche Gegenstände

Die Kinder dürfen persönliche Gegenstände nach Absprache mit der Gruppenleitung in die Krippe mitbringen. Für persönliche Gegenstände, die in die Krippe mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

1.14. Bekleidung

Die Kinder sollen der Witterung entsprechend angepasste, bequeme Kleidung tragen, die schmutzig werden darf und für den Aufenthalt im Freien geeignet ist. Damit ermöglichen die Eltern den Kindern, dass sie deren natürlichen Taten- und Bewegungsdrang (basteln, malen, spielen im Freien mit Wasser und Sand usw.) uneingeschränkt ausleben können.

Eigene Ersatzkleider sowie Regen- und je nach Jahreszeit Schnee- (Kappe, Handschuhe, Winterschuhe) oder Sommerkleidung (Sonnenhut, Badekleid) soll stets in der Krippe zur Verfügung stehen. Daneben bringt jedes Kind seine eigenen Hausschuhe mit.

Im Sommer sollen die Kinder bereits mit Sonnencreme eingecremt und mit Sonnenhut versehen in die Krippe kommen.

Benötigt das Kind Windeln werden diese ebenfalls von den Eltern mitgebracht.

1.15. Krankheit

Ist das Kind krank oder verunfallt, kann es nicht in der Krippe betreut werden. Bei Erkrankung oder Unfall des Kindes während des Aufenthalts in der Krippe, werden die Eltern umgehend benachrichtigt und gebeten, das kranke Kind abzuholen.

Allergien, Empfindlichkeiten und die regelmässige Einnahme von Medikamenten müssen beim Eintritt angemeldet werden. Ebenso ist die Krippe über ansteckende Krankheiten in der Familie zu informieren.

Allen Eltern wird beim Eintritt folgendes Formular abgegeben:

➔ [Merkblatt zum Thema „krank sein“](#)

1.16. Versicherung

Krankenkasse, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung der Kinder ist Sache der Eltern. Für Beschädigungen durch das Kind oder Verlust von persönlichen Gegenständen haften die Eltern.

1.17. Vernetzung

Die Krippe legt grossen Wert auf Vernetzung mit anderen Anbietern und Fachpersonen frühkindlicher Angebote.

Die Vertreter der Krippe nehmen regelmässig an Vernetzungstreffen der Gemeinde, der Region und des Kantons teil.

Die Krippe ist Mitglied des Dachverbandes Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse.ch.

Neben fachspezifischen Vernetzungsgruppen arbeitet die Krippe mit anderen Bereichen der Gemeinde ebenfalls eng zusammen.

2. Pädagogische Grundhaltung

Im Zentrum steht immer das Wohlbefinden des Kindes.

2.1. Familienergänzend

Die Krippe sieht ihr Angebot als Ergänzung zur Betreuung und Erziehung des Kindes in der Familie. Es wird das Zusammenleben und die gegenseitige Rücksichtnahme gefördert. Die Krippe möchte für die betreuten Kinder eine Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens schaffen.

Die Kinder stammen aus verschiedenen Ländern und sozialen Verhältnissen. So entsteht eine wichtige soziale Durchmischung, welche die Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Lebensweisen und Religionen fördern soll.

2.2. Sozialpädagogische Grundsätze

Die Krippe unterstützt das Kind in der Entwicklung von Selbstwertgefühl, Selbständigkeit und eigenverantwortlichem Handeln.

In einer warmherzigen Umgebung und mit einem wertschätzenden Umgang wird die individuelle Entwicklung der Kinder unterstützt.

Ein vertrauter Tagesablauf und Rituale geben den Kindern Sicherheit, Halt und Orientierung.

Durch gezielte Angebote und Freispielsequenzen fördert die Krippe das Körperbewusstsein der Kinder und bietet ihnen somit die Möglichkeit, elementare Sinneserfahrungen zu machen.

Die Gruppenräume sind so eingerichtet, dass es verschiedene altersentsprechende Angebote für Kinder im Alter von 4 Monaten bis 4 Jahren gibt. Sie bieten Platz für Rückzugsmöglichkeiten und kreative Spielideen. Das ermöglicht den Kindern ihren Entdeckungs- und Bewegungsdrang auszuleben.

2.3. Tagesablauf

7.00	Die Krippe öffnet und die ersten Kinder treffen ein
7.00 – 11.00	Morgenprogramm
11.00	gemeinsames Mittagessen
11.45 – 14.00	Mittagsruhe
14.00 - 18.00	Nachmittagsprogramm
18.00	Die Krippe schliesst

2 – 3 Mal pro Woche darf die Krippe die Turnhalle nutzen.

Zudem verbringen die grösseren Kinder jeweils den Donnerstag im Wald (siehe dazu Punkt 2.6.).

2.4. Eingewöhnungszeit

Für das Kind, die Eltern und die Krippe ist die Eingewöhnungszeit wichtig, um Vertrauen aufzubauen und sich gegenseitig kennen zu lernen.

Die Eingewöhnung wird individuell auf die Bedürfnisse des Kindes angepasst und dauert in der Regel 2 Wochen.

2.5. Schlafen / Mittagsruhe

Da ausreichend Schlaf eine wichtige Voraussetzung für die gesunde Entwicklung ist, wird jedes Kind angehalten, mindesten eine halbe Stunde zu ruhen oder einen Mittagsschlaf zu machen.

Jedes Kind darf sein Lieblingskuscheltier, Nuggi oder Nuschi von zuhause mitnehmen. Mit Geschichten und Liedern begleiten die Betreuungspersonen die Kinder in den Schlaf.

2.6. Waldtag

Die grösseren Kinder gehen einmal pro Woche einen Tag (jeweils am Donnerstag) in den Wald.

Der Wald ist ein idealer Lern- und Spielort, der alle Sinne anregt. Das Spielen mit Naturmaterialien wird gefördert und die Fantasie der Kinder wird angeregt. Die Kinder erleben jede Jahreszeit in der Natur und erhalten die Möglichkeit, Tiere kennen zu lernen und zu beobachten. Ihre Fein- und Grobmotorik wird im Spiel in der Natur gefördert.

In der Auseinandersetzung mit der Natur lernen die Kinder sich selbst und ihre Grenzen kennen. Zudem lernen sie, sich an klare Regeln zu halten.

Der Krippe ist es wichtig, dass die Kinder die Natur schätzen lernen und einen sorgsamem Umgang mit ihr pflegen.

Der Aufenthalt im Freien bei jedem Wetter in jeder Jahreszeit stärkt das Immunsystem der Kinder und trägt damit einer guten physischen und psychischen Gesundheit der Kinder bei.

Die Kinder, welche von der Entwicklung her weit genug sind und am Donnerstag die Krippe besuchen, sind verpflichtet, am Waldtag teilzunehmen. Es wird kein Alternativprogramm für sie erstellt.

Es ist Sache der Eltern, die Kinder nach dem Waldtag nach Zecken abzusuchen.

2.7. Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist wichtig. Es wird Wert auf eine transparente, ehrliche und direkte Kommunikation gelegt. Die Betreuer/innen sind auf Rückmeldungen und Informationen der Eltern angewiesen, um individuell auf jedes Kind eingehen zu können. Deshalb sind Eltern ein Teil der Krippengemeinschaft.

Durch Gespräche und verschiedene Anlässe (Sommerfest, Elternkaffee und Elternabend) werden die Zusammenarbeit und die Zusammengehörigkeit gefördert.

Bei Anliegen, Kritik oder sonstigen Informationen sind die Eltern gebeten, sich an die Krippen- oder Gruppenleitung zu wenden.

Das Personal führt mit den Eltern auf Wunsch und nach Bedarf Gespräche zum Entwicklungsstand ihres Kindes durch. Gespräche mit Eltern unterliegen der Schweigepflicht.

Kinder, welche zur vereinbarten Zeit die Krippe nicht besuchen können, sind von den Eltern so früh als möglich telefonisch oder persönlich abzumelden.

Soll ein Kind durch eine Drittperson (bspw. Grosseltern) abgeholt werden, so muss dies der Krippe im Voraus angekündigt werden.

2.8. Verhaltensregeln für das Krippenpersonal

Das Personal der Krippe ist dem Schutz und dem Wohlergehen der ihm anvertrauten Kinder verpflichtet. Es begegnet ihnen mit Respekt und Wertschätzung. Das Personal überschreitet die Grenze der tolerierbaren Nähe nicht und wahrt die nötige Distanz zu den Kindern. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird gewahrt. Die Krippe ist eine gewaltfreie Umgebung. Physische und psychische Übergriffe werden nicht toleriert.

Bei Verletzungen der Verhaltensregeln durch das Personal werden straf- und arbeitsrechtliche Schritte geprüft.

Das Personal ist verpflichtet, sich an die internen Richtlinien zu halten und Weisungen der Krippenleitung stets auszuführen.